

§ 35

Bescheide, Entscheidungen, Festsetzungen und Verfügungen

Bescheide gemäß § 27 Abs. 3, die Versagung von Genehmigungen gemäß § 25 Abs. 3 Buchst. a, Festsetzungen gemäß § 30 Abs. 2 und Verfügungen gemäß § 32 Absätzen 3 und 6 und § 34 Abs. 1 sind schriftlich zu erlassen und mit Gründen sowie mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Sie sind dem Betroffenen gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen oder zu übersenden. Bescheide gemäß § 27 Abs. 3, Festsetzungen gemäß § 30 Abs. 2 und Verfügungen gemäß § 34 Abs. 1 sind durch die Deutsche Post nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung zuzustellen.

§ 36

Beschwerden

(1) Gegen Bescheide, Entscheidungen, Festsetzungen oder Verfügungen gemäß § 35 kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Empfang bzw. Zustellung Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei dem Organ einzulegen, das den Bescheid, die Entscheidung, die Festsetzung oder die Verfügung erlassen hat. Die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Festsetzung der Höhe der Entschädigung oder die Bedingungen ihrer Zahlung richtet sich nach § 15 des Entschädigungsgesetzes vom 25. April 1960 (GBl. I S. 257). Die Beschwerde ist zu begründen.

(2) Wird die Beschwerde für berechtigt gehalten, so ist der Bescheid, die Entscheidung, die Festsetzung oder die Verfügung innerhalb der Frist von einer Woche nach Eingang der Beschwerde abzuändern.

(3) Wird die Beschwerde nicht für berechtigt gehalten, so ist sie an das dem entscheidenden Organ übergeordnete Organ weiterzuleiten. Dieses entscheidet innerhalb einer Frist von 3 Wochen endgültig. Auf die Beschwerdeentscheidung finden im übrigen die Bestimmungen des § 35 entsprechende Anwendung.

(4) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das im Abs. 1 bzw. Abs. 2 genannte Organ kann jedoch die Durchführung der ausgesprochenen Maßnahmen vorläufig aussetzen.

IX.

§ 37

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 MDN bis zu 500 MDN kann bestraft werden, wer vorsätzlich

- in Kurorten die auf Grund von § 12 Abs. 1 erlassenen Bestimmungen verstößt
- Nutzungsbeschränkungen zuwiderhandelt, die auf Grund des § 26 Abs. 1 oder § 27 Abs. 3 in Verbindung mit § 25 Abs. 3 Buchst. a festgelegt sind
- Verpflichtungen zuwiderhandelt, die gemäß § 27 Abs. 3 in Verbindung mit § 25 Abs. 3 Buchstaben b oder c auferlegt sind.

(2) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 Buchstaben b oder c, die während oder kurz nach ihrer Begehung festgestellt werden, sind die Be-

auftragten der in den §§ 32 und 33 genannten Organe und Institute befugt, gebührenpflichtige Verwarnungen in Höhe von 1 MDN bis 10 MDN zu erteilen. Den Beauftragten der Kureinrichtungen steht diese Befugnis nicht zu.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem für das Gesundheitswesen zuständigen Mitglied des Rates des Kreises.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt die Ordnungsstrafverordnung vom 5. November 1963 (GBl. II S. 773).

X.

Schlußbestimmungen

§ 38

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und mit dem Vorsitzenden des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 39

Inkrafttreten und Außerkrafttreten anderer Bestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Gesetz vom 21. März 1947 betr. die Bade- und Kurorte in der Mark Brandenburg (Gesetz- und Verordnungsblatt der Provinzialregierung Mark Brandenburg Heft 6 S. 87)
- Gesetz vom 27. Juni 1947 betr. Urlaubsaufenthalt der Werktätigen (Urlaubsaufenthaltsgesetz) (Regierungsblatt für Mecklenburg Nr. 14 S. 130)
- Verordnung vom 26. April 1948 zur Durchführung des Urlaubsaufenthaltsgesetzes (Regierungsblatt für Mecklenburg Nr. 12 S. 82)
- Erste Verordnung vom 26. Februar 1948 zur Durchführung des Gesetzes vom 26. Februar 1947 zur Sicherstellung von Kurbädern und Erholungsstätten für die Werk- und Berufstätigen (Gesetz- und Verordnungsblatt Land Sachsen Nr. 7 S. 138)
- Verordnung vom 28. November 1957 über Kurorte, Erholungsorte und Sanatorien (GBl. I S. 617)
- Anweisung vom 1. Dezember 1962 über die Abgabe von Zimmern an Urlauber in Kurorten (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 12 1962 S. 135).

Berlin, den 3. August 1967

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph
Vorsitzender

Der Minister
für Gesundheitswesen

Se frin